

Auf der Kommode stand gewöhnlich eine Schatulle mit Geheimfach oder ein Kästchen in Schrankform mit Doppeltüren oder ein Kästchen in Kommodeform mit Schubladen, alles aus Holz; notfalls genügte auch mit Glasscheiben beklebte Pappe als Material. Innen waren diese kleinen Möbel mit buntem Vorsatzpapier ausgelegt. Aussendekoration: Tauben, Herzen u. s. w. gemalt oder eingelegt.

Im Nähtisch, der einbeinig und auf Lyrafüssen vorkommt, hatten Nähaccessoires (z. B. Holzfass, Beinpokal) putzige Schächtelchen, eingelegte Nadelbüchsen, Lackdöschen und anderes seinen Platz. Oben stand der mit Blei ausgegossene grosse Nähstein farbig gepolstert.

Von den Silhouetten wäre noch zu erwähnen, dass sie manchmal mit farbigen Bandrossetten umnäht waren, eine echt weibliche Dekoration.

Die Bücher waren gewöhnlich marmorartig und in Gelbschnitt eingebunden, bessere in Rot mit Goldrändchen und Goldschnitt-Lettern: Schwabacher Schrift; Titelblatt in Stahlstichmanier mit schwunghaften Schnörkeln um die Zierbuchstaben. Die der Liebe und Freundschaft gewidmeten „Taschenbücher“ sind durchwegs in zartem Rosa gebunden und teilweise hochgepresst. Der Druck ist höchstens durch lineare Streifenmuster ausgestattet. Die „Stammbücher“ haben Kästchenform mit herausnehmbaren — je Bild und Schriftblatt zusammengenähten — Doppelblättern. Rückensignatur: „Denkmal der Freundschaft“. In den Bildern kehren stets die Symbole der Freundschaft und Liebe wieder, Liebeszenen unter Trauerweiden, dann echte Haarkränzchen, Blumenstücke u. s. w. Die Inschriften sind sentimental, warmherzig und nach unseren Begriffen nicht selten stark erotisch. Das gleiche gilt von den Glückwunschkarten, die zum Teil hochoriginell ausgefallen sind: Patenkarten in bildergeschmückten Umschlägen, Ziehbilder, bei denen reizende Dämchen durch ein Blumenkränzchen blicken, Karten gestickt, mit Seidenrüschen, Bandrossetten, Tüllblumen, Tülleinsätzen, Haaren benäht, auf Seide gemalt, auf farbige Seide gedruckt. Mit Goldbörtehen zusammengefügt, ausgeschnitten, durchbrochen, gepresst, in allen Techniken kombiniert, bieten sie eine unerschöpfliche Fundgrube gut gemeinter Aufmerksamkeit und naiver Kleinkunst. Sie geben ein klares Bild dieser gefühlvollen Zeit, als man noch die blakende Oellampe brannte oder gar das im plump gewordenen Empireleuchter steckende, flackernde Grossechenlicht, und sich hinter dem gestickten, flach giebigen Lichtschirm Märchen erzählte und verschwiegene Händedrucke tauschte.

Als Dekoration des Heims kannte man schön gebogene Porzellankörbchen mit Papiermachéfrüchten gefüllt, rote und blaue Fensterbilder in Ueberfangglas, Porzellanfigürchen ohne Marken, Figuren in Wachs bossiert unter Glassturz, humoristische Tierzenen (präpariert) unter Glas, Tulpenvasen, flache, steife, behänderte Körbchen, plumpe Rokokojardinieren, alles mit Blumen, auch künstlichen, gefüllt. Blumenstöcke standen in gemalten Porzellantöpfen oder angestrichenen viereckigen Holzkästen. In Holzkästen, seltener in Rundkübeln, waren auch die Kugellorbeerbäumchen — übrigens kein ornamentales Element des Biedermeisterstils! — verpflanzt, die vor dem Hause oder den Gartenwegen entlang postiert standen. An den Garten anstossende Hausmauern wurden mit farbigen Latten, wohl auch ausgesägten Brettfiguren, ähnlich dem Windschutz an Wirtsbänken, belebt. Die Giesskanne für den Garten hatte etwa die Form einer stark eingeschweiften Trinkkanne, eine lange Röhre und einen kleinen Griff.

Zum Schluss noch einiges über das Geschirr. Die Tassen entweder geradwandig oder schwach geschweift auf plumpem Rand mit krückenartiger Handhabe, grellfarbig kleinblumig bemalt und mit schwarzen Medaillons geziert. Kannen mit schleifenförmigem grossen Henkel und übertrieben ausladender Schnauze. Teller mit schmalem Blumenrand. Porzellankörbchen mit Bandflechtmuster. Gläser und Flaschen weissrot, grün, gelb in den sonderbarsten, meist unschönen Formen, gestreift, gerippt; dagegen nicht übel dekoriert durch Widmungen, Wappen, Ansichten, Figuren in Mattschliff. Auch in bemaltem Milchglas (Puderboxen) und in hell mit dicken Wänden und buckeligen Wulsten und Einschnitten. Das Geschirr aus Kupfer, Zinn, Messing bietet weniger des Interessanten. Dagegen haben sich

recht gute Arbeiten in Perlmutter, Bein, Horn, Steinschnitt und Eisenguss, ferner Miniaturfachen in den verschiedensten Materialien erhalten. Ihre Aufzählung würde aber den Rahmen dieser Arbeit bei weitem überschreiten. Auch die Zahl der Spielereien ist Legion. Es fehlt weder an sonderbaren, noch an gelungenen und humoristischen Einfällen. Biedermeister war nicht immer eine sentimentale, er war im Grund eine lustige, zu tollen Streichen aufgelegte Natur. Nicht immer der alte Spiess, als der er heute gern geschildert wird. Ob aber für ernste oder für lustige Zwecke bestimmt — immer spricht aus den Biedermeister-Arbeiten der Sinn für solide Ausführung.

Das will anerkannt werden, ebenso die Fähigkeit, sachlich — wenn auch nicht immer schön — zu konstruieren und einen gemüthlichen Grundton zu schaffen. In diesem Sinne mag man eine Wiederaufnahme der Tradition gelten lassen. Die Nachahmung der Formen aber, wie jetzt mit denen der Biedermeisterzeit recht weitherzig geschieht, ist unzweifelhaft Rückschritt.

Schutz von Geschäftsforderungen gegen die Verjährung. [Nachdruck verboten.]

Immmer, wenn das Kalenderjahr sich dem Ende zuneigt, pflegen in Zeitungsinserten und durch Reklame-Artikel Formulare empfohlen zu werden, durch deren Benutzung die Geschäftswelt angeblich gegen den Verlust von Forderungen durch Verjährung geschützt werden soll. Jene Formulare nun enthalten in verschiedenen Wendungen in der Hauptsache eine Erklärung des Gläubigers an den Schuldner, dass er ihm Stundung für seine noch unbeglichene Forderung gewährt habe. Indem nun, so meint man, der Schuldner diese Mitteilung unbeanstandet entgegennimmt, hat er sich stillschweigend mit ihrem Inhalte einverstanden erklärt, und das soll genügen, um den Lauf der Verjährung, der sonst am 31. Dezember vollendet sein würde, erfolgreich zu unterbrechen. Es kann jedoch vor der Benutzung solcher Formulare nicht eindringlich genug gewarnt werden; denn wer sich ihrer im Verkehr mit seinen Geschäftsschuldnern bedient, hat nicht nur den Anschaffungspreis und das Porto für die Versendung unnütz hinausgeworfen, sondern er büsst auch seinen Anspruch selbst unrettbar ein. Das Ganze beruht auf einer missverständlichen Auffassung des Gesetzes, das doch gerade in dieser Hinsicht an Klarheit nichts vermissen lässt.

Was soll nun aber der Geschäftsmann tun, damit ihm seine Forderung gegen den Schuldner nicht durch Verjährung aus den Händen entwunden werde? Hierauf ist folgendes zu antworten:

Soweit der Gläubiger selbst in Tätigkeit tritt, um diesen unerwünschten Erfolg des Unterganges seiner Forderung durch Verjährung von sich abzuwenden, so muss er immer, und daran wolle man festhalten, **eine gerichtliche Massnahme ergreifen**. Eine Mahnung, mag sie auch noch so grob und so nachdrücklich sein, mag sie in der denkbar feierlichsten Form erfolgen, wie etwa durch eingeschriebenen Brief oder durch den Rechtsanwalt — sie bleibt völlig wirkungslos in der hier in Betracht kommenden Beziehung. Sie unterbricht die Verjährung auch nicht für einen einzigen Tag, denn es handelt sich hier um einen aussergerichtlichen Schritt, den der Gläubiger tut, und dies ist und bleibt „ein Schritt vom Wege“. Das, was der Gläubiger zu tun habe, damit er sich seine Forderung erhalte, führt erschöpfend der § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf. Dort wird in erster Reihe erwähnt: die Erhebung der Klage. Es muss also, damit die Forderung nicht verjähre, dem Schuldner die Klageschrift noch vor Ablauf des 31. Dezember zugestellt werden; es genügt nicht, dass diese Klage beim Gericht eingereicht sei, denn darunter versteht das Gesetz noch nicht ihre Erhebung, sondern sie muss durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Post mit Zustellungsurkunde in aller Form dem Schuldner behändigt worden sein. Nun heisst es aber in dem erwähnten Paragraphen weiter:

„Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;